

Fragen und Antworten betr. Erfassung von Gästedaten – 3. August 2020

1. Müssen zwingend alle Gästedaten erfasst werden?

Nein! Der Betrieb ist nur dann verpflichtet, von Gästen Kontaktdaten zu erfassen, wenn es im Betrieb zu einer Unterschreitung des Mindestabstands während länger als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) kommt. Wird der Abstand eingehalten und konsumieren die Gäste sitzend, sind KEINE Gästedaten zu erfassen.

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gilt:

- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bar- und Clubbetrieben), in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- Wenn die Konsumation stehend erfolgt oder die Personen einer Gästegruppe sich nicht gegenseitig kennen, sind die Daten aller Personen zu erfassen (z.B. Veranstaltung, Club, Disko, etc.)

2. Müssen die Gästedaten kontrolliert werden?

Nur wenn der Abstand wie oben beschrieben nicht eingehalten wird. Gemäss Verfügung des Gesundheitsamts Graubünden muss der Betreiber dann die erfassten Daten, insbesondere den Namen und Telefonnummer, kontrollieren. Das heisst die Tel-Nr. mittels Kontrollanruf oder SMS prüfen und Namen prüfen. Zudem muss er diese Daten in einer elektronischen Liste (z.B. Excel) aufbewahren (Zettelablage reicht nicht mehr).

Wird der Mindestabstand nicht eingehalten muss der Betreiber gemäss Schutzkonzept die Gäste über folgende Punkte informieren:

- die Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

3. Müssen für einen Tisch mit 4 Personen die Daten kontrolliert werden oder erst ab 5 Personen?

Die Grösse der Gästegruppe ist nicht (mehr) ausschlaggebend dafür, ob Kontaktdaten erhoben werden müssen oder nicht. Entscheidend ist einzig und allein die Einhaltung des Mindestabstandes.

4. Wie ist die Situation, wenn sich einzelne Personen an einen Tisch setzen, die keiner Gästegruppe angehören? Z.B. Znüni, Mittagessen, Bier am Feierabend. Braucht es hier jedes Mal die Daten der Gäste?

Gemäss Schutzkonzept gilt: Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen. Ob dies für den Stammtisch auch gilt, ist nicht klar. Ich würde die Kunden des Stammtisches deshalb bis auf weiteres erfassen.

5. Wie könnte die praktischste Lösung für die Gästeerfassung aussehen?

In Betrieben, wo der Mindestabstand unterschritten wird und Daten erfasst werden müssen, empfiehlt sich ein digitales Tool, um den Aufwand möglichst gering zu halten. Lunchgate bietet z.B. den «Selfe-Check-in» für Gäste mittels QR-Code https://www.lunchgate.info/gaeste-tisch-checkin-qr-code?_ga=2.203520592.197542137.1595571117-113276215.1522934609. Dank der SMS-Verifikation erfolgt die Prüfung der Daten automatisch und diese werden auch gleich in einer Excel gespeichert. Somit können die Gäste bei der Begrüssung darauf hingewiesen werden, den QR-Code zu scannen und die Daten anzugeben.